

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates zum
Entwurf eines Gesetzes zur
Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(BR-Drs. 441/26 – Beschluss)**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 Artikel 1 Nummer 2 (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Es entspricht bereits geltendem Recht, dass Jugendämter auch in Fällen, in denen Erziehungsberechtigte sich weigern, erforderliche Hilfen zu beantragen, oder Angebote bewusst ignorieren, verpflichtet sind, das Familiengericht anzurufen.

Zu Ziffer 2 Artikel 1 Nummer 6, 6a – neu – (§ 42a Absatz 4 Satz 1. § 42b Absatz 4 Nummer 4 SGB VIII)

Zu a)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da sich der Fristbeginn so stark verschieben kann.

Zu b)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Zu Ziffer 3 Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (§ 42f Absatz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Mitwirkungsregelungen nach §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gelten auch ohne ausdrückliche Inbezugnahme ergänzend, wenn sich aus dem Sinn und Zweck der speziellen Regelung nichts anderes ergibt.

Zu Ziffer 4 Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c – neu – (§ 42f Absatz 3 SGB VIII)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Es ist darauf hinzuweisen, dass maßgebliche Regelungen in Bezug auf die Altersfeststellung nunmehr durch unmittelbar und vorrangig anwendbare EU-Verordnungen festgelegt werden. Durch die Reform des Gemeinsamen Euro-

päischen Asylsystems (GEAS) gilt nunmehr mit Artikel 25 in Verbindung mit den Erwägungsgründen (36) und (37) der Verordnung (EU) 2024/1348 für das bereits im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) implementierte Verfahren zur Altersbestimmung bei Zweifeln am Alter von Antragstellenden. Die Regelung umfasst den von der Verordnung (EU) 2024/1348 genannten Personenkreis (unbegleitete Minderjährige und begleitete Minderjährige) und die Klärung von Zweifeln an einer geltend gemachten Minderjährigkeit wie auch Volljährigkeit. Wie bisher bezieht das BAMF vorgenommene Alterseinschätzungen der Jugendbehörden bei der Bewertung von Zweifeln mit ein. Verbleiben Zweifel an den Feststellungen des Jugendamtes, wird das BAMF selbst tätig. Eine Bindung an die Entscheidung der Jugendbehörden besteht für das BAMF nicht.

Zu Ziffer 5 Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b (§ 79 Absatz 4 SGB VIII)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) geförderten Projekts „Aufbau und Implementierung einer digitalen webbasierten Beratungsassistentin („intelligente Interviews“) für Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ von der IRESA gGmbH wurde unter anderem ein entsprechendes Prüfsystem entwickelt und ist bereitgestellt unter <https://www.verfahrenslotse.org/jugendaemter/>.

Zu Ziffer 6 Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b (§ 79 Absatz 4 Satz 2 – neu – SGB VIII)

Es wird auf die Gegenäußerung zu Ziffer 5 verwiesen.

Zu Ziffer 7 Artikel 1 Nummer 16 (§ 89f Absatz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung der Regelung erfolgte allein auf Wunsch der Länder, der Bund hat hier keinerlei Steuerungsinteresse. In der Anlage „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ zu TOP 3.1 – Bund-Länder-AG Veranlassungskonnexität des Beschlusses vom 25. Juni 2026 der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (im Folgenden BK-MPK-Beschluss) heißt es, es sei eine Öffnungsklausel in § 89d SGB VIII vorzusehen, die es den Ländern ermöglicht, anstelle der (individuell) aufwandsbezogenen Kostenerstattung pauschalisierte Kostenerstattungen z.B. über Fallpauschalen vorzunehmen.

Zu Ziffer 8 Begrüßung der Klarstellung zur Bildungsassistenz

Die Bundesregierung begrüßt die Stellungnahme.

Zu Ziffer 9 Artikel 2 Nummer 8 (§ 35a Absatz 3 Satz 3 SGB VIII)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag an.

Zu Ziffer 10 Artikel 2 Nummer 8 (§ 35c Absatz 2 Satz 6 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag an.

Zu Ziffer 11 Zu Artikel 2 (§ 36 SGB VIII)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Zu Ziffer 12 Artikel 2 Nummer 10 (§ 37c Absatz 3 Satz 4, 5 – neu – SGB VIII)

Zu a)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Regelung betrifft sowohl Pflegepersonen als auch familienähnliche Betreuungsformen; der Begriff der Pflegepersonen ist daher nicht zu streichen.

Zu b)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag an.

Zu Ziffer 13 Artikel 2 Nummer 10 (§ 37c Absatz 3 Satz 5 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Zu Ziffer 14 Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Nach Auffassung der Bundesregierung kann der Begründung nicht gefolgt werden. Lassen sich nicht abstrakt Wirkungsindikatoren beschreiben, um deren Erfüllung es geht, erscheint dies problematisch im Hinblick auf die Qualität der Leistung. Insofern kann Wirksamkeit Bestandteil eines Leistungsangebot sein. Die Tatsache, dass viele Faktoren im Hinblick auf die rechtstatsächliche Wirkung Einfluss haben, vermag hieran nichts zu ändern. Zudem wird mit der Regelung die in der Anlage zu TOP 3.1

des BK-MPK-Beschlusses vom 25. Juni 2026 geforderte stärkere Ausrichtung der Aufgabewahrnehmung an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität und die Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter gestärkt.

Zu Ziffer 15 Artikel 2 Nummer 18 (§ 86 Absatz 6 Satz 4 SGB VIII)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Zu Ziffer 16 Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 91 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SGB VIII)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag an.

Zu Ziffer 17 Artikel 2 Nummer 20 (§ 108 Satz 4 SGB VIII)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da eine solche Regelung nicht erforderlich ist. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat bereits mit der Evaluation der Regelungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes begonnen.

Zu Ziffer 18 Zum Gesetzentwurf allgemein (§ 24 Absatz 4 SGB VIII)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag, weist aber darauf hin, dass die infrastrukturelle Bildungsassistenz bereits für alle Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gilt. Zudem weist die Bundesregierung vorsorglich darauf hin, dass eine Anwendbarkeit der Regelung zur infrastrukturellen Bildungsassistenz auf Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII mit einem besonders hohen organisatorischen Aufwand verbunden wäre.

Zu Ziffer 19 (§ 47 Absatz 1 SGB VIII)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Zu Ziffer 20 Artikel 5 allgemein (Änderung des Jugendschutzgesetzes)

Die Bundesregierung begrüßt die Ausführungen des Bundesrates zum Thema Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention. Die Bundesregierung plant, noch in diesem Jahr einen

Entwurf zur Novellierung des Jugendschutzgesetzes vorzulegen. Der Entwurf wird derzeit erarbeitet. Änderungen im JuSchG sollen v.a. Ergebnisse der Evaluierung und Handlungsempfehlungen der Expertenkommission „Jugendschutz in der digitalen Welt“ umsetzen.

Zudem wird derzeit eine Zusammenstellung möglicher gesetzlicher Reformbedarfe im Jugendschutz in der Öffentlichkeit (§§ 4-10 JuSchG) durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) bis zum 31.Dezember 2026 erstellt. Deren Ergebnisse werden den Ländern zugänglich gemacht und können eine Arbeitsgrundlage für Reformüberlegungen im Jugendschutz sein.

Zu Ziffer 21 Artikel 6 Nummer 2 (Artikel 10 Absatz 3, 4 KJSG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Mit dem aktuellen Gesetzentwurf wird der Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen auf die Kinder- und Jugendhilfe nicht festgelegt. Wird der Verfahrenslotse zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel bei dem Zuständigkeitswechsel für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen, als nicht mehr erforderlich angesehen, so kann die Regelung des § 10b SGB VIII geändert oder aufgehoben werden.

Zu Ziffer 22 Artikel 8a – neu – (§ 3 Absatz 4 KKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Bundesregierung setzt sich auch in dieser Legislaturperiode für die Stärkung der Frühen Hilfen ein. So hat das Bundeskabinett am 6. Juli 2026 mit dem Regierungsentwurf zum Haushaltsgesetz 2027 einen Aufwuchs der Mittel für die Frühen Hilfen von gesetzlich vorgesehenen 51 Mio. € p.a. (§ 3 Abs. 4 S. 3 KKG) auf 71 Mio. € p.a. ab 2027 beschlossen. Vorbehaltlich der Verabschiedung durch das Haushaltsgesetz können hierdurch Netzwerke und Angebote im Bereich Früher Hilfen weiter ausgebaut werden. Von dem Mittelaufwuchs soll auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene modellhafte Erprobung der Altersausweitung der Angebote der Frühen Hilfen auf Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren finanziert werden. Im Übrigen ist der präventive Kinderschutz zuvörderst Aufgabe der Länder. Eine Gesetzesänderung des § 3 Abs. 4 KKG wird vor diesem Hintergrund abgelehnt.

Zu Ziffer 23 Zum Gesetzentwurf allgemein (Rechtsweg, Artikel 9 – neu –)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Zu Ziffer 24 Zum allgemeine Gesetzentwurf allgemein

Zu a)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag/ die Forderung ab. Mit dem BK-MPK-Beschluss vom 25. Juni 2026 (TOP 3.1 – Veranlassungskonnexität) wurde vereinbart, dass eine zu kompensierende Belastung vorliegt, wenn sich die Auswirkungen auf den Haushalt von Kommunen und der Länder auf mindestens 200 Mio. Euro jährlich belaufen (Ziffer 2 des Beschlusses TOP 3.1). Die Regelung betrifft Gesetzentwürfe, die nach dem 1. Oktober 2026 vom Bundeskabinett beschlossen werden (Ziffer 5 des Beschlusses TOP 3.1. Zudem wurden die aus der Anlage zu TOP 3.1 ersichtlichen gebotenen Änderungen unter anderem im Recht der Kinder- und Jugendhilfe von diesem Regelungsmechanismus gemäß Ziffer 4 des Beschlusses TOP 3.1 ausgenommen.

Zu b)

Zur Entlastung von Kommunen und Ländern hat das Bundesministerium für Bildung Familien, Senioren, Frauen, und Jugend ein umfängliches Projekt zur Erforschung rechtlicher, organisatorischer sowie wirkungsorientierter Grundlagen und Umsetzungshilfen für die infrastrukturelle Bildungsassistenz auf den Weg gebracht, das insbesondere eine Roadmap entwickeln wird mit Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen für Länder, Kommunen, Schulen und weitere Bildungseinrichtungen – von Steuerung und Organisation bis zu Rollenprofil, Qualifikation und multiprofessioneller Zusammenarbeit von Bildungsassistenten.

Zu c)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine Erprobung der vorrangigen Anwendbarkeit der Regelungen des SGB VIII für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen kann nur im Rahmen einer befristeten Erprobungsklausel erfolgen. Ansonsten bestünde keine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe bei (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen.

Zu Ziffer 25: Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu a)

Die Bundesregierung begrüßt die Stellungnahme des Bundesrates.

Zu b)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Kostenfolgen zum Erfüllungsaufwand wurden gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt erarbeitet. Die Berechnungen zu den Einsparungen basieren auf Berichten aus entsprechenden Modellprojekten.

Siehe im Übrigen Gegenäußerung zu Ziffer 24 b) .

zu c)

Das BMBFSFJ führt einen umfassenden Konsultationsprozess zur zweiten Stufe der Strukturreform durch an dem zentral die Länder beteiligt werden. Zudem werden auch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie Fachverbände und Selbstvertretungen beteiligt.

Zu Ziffer 26 Gesetzentwurf allgemein (Kostenberechnung)

Es wird auf die Gegenäußerung zu Ziffer 25 b) verwiesen.

Zu Ziffer 27 Gesetzentwurf (allgemein)

Es wird auf die Gegenäußerung zu den Ziffern 24 und 25 verwiesen.